- 96. 1. Bann entsteht, wenn der Käufer die Lieferung einer mangelfreien Sache austelle der mangelhaften verlangt, der Anspruch des Bertäufers auf Rüdgewähr der letteren?
- 2. Kann bem Bertaufer, ber geltend macht, daß die Rüdgewähr infolge Berzugs des Känfers kein Interesse für ihn habe, weil er die Sache nun nicht mehr seinem eigenen Lieferanten zurndgeben könne, entgegengehalten werden, daß er sie als Händler anderweit verwerten könne?

BGB, §§ 480, 465, 286,

II. Zivilsenat. Urt. v. 11. Februar 1919 i. S. Handelsges. länbl. Genossensch. Aktienges. (Kl.) w. Thüring. Hauptgenossenschaft z. Bezug u. Bertrieb landwirtsch. Bedarfsartikel, e. G. m. b. H. (Bekl.). Rep. II. 364/18.

I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsfachen. IL Rammergericht baselbft.

Die Klägerin kaufte von der Beklagten 1500 inorydierte Keffel, die diese von der Firma A. in Hanau herstellen ließ. Die Beklagte lieserte zunächst 390 Kessel, welche vertragswidrig ausstielen und von der Klägerin durch Drahtnachricht vom 17. April 1916 zur Verfügung gestellt wurden.

Mit Schreiben vom 20. April verlangte bie Klägerin Lieferung mangelfreier Bare gemäß § 480 BGB. und bestimmte bafür der Beklagten eine Nachfrist von 8 Tagen. Die Beklagte erwiderte, daß die Frist zu kurz sei und daß die Klägerin mit der Lieferung emaillierter Kessel anstelle inorydierter, deren Beschaffung unmöglich sei, ein-

verftanben fein moge. Nach anfänglicher Beigerung gab bie Rlagerin ber Beklagten mit Brief vom 28. April Ginteilung für 1000 emaillierte und 500 inorphierte Reffel auf, erklärte, daß fie bereits in ben nächsten Tagen bie Rudfenbung ber zur Berfügung geftellten inorphierten Refiel an ibr Cottbufer Lager und von bort in Cammellabung nach Hanau veranlaffen werbe, und bebielt fich bie Forberung von Schabenserfat Am 2. Mai forberte die Beklagte bie Plagerin zur unverzüglichen Rudfenbung ber mangelhaft gelieferten Reffel an bie Firma A. Im übrigen wurde ber Briefwechfel über bie Erfatlieferung von ben Barleien fortgesett. Die Beklagte betonte wieberholt, baf fie in fo furger Beit nicht liefern konne und bag bie Beschaffung von inorphierten Reffeln in guter Beschaffenheit infolge ber Kriegs. verbaltniffe unausführbar fei. Die Rlagerin bagegen verharrte bei ihrem Berlangen. Schließlich, am 15. Mai, fcbrieb fie ber Beklagten. baf fie, bamit ber Schriftwechsel enblich einmal ein Enbe erreiche, auf bie Lieferung ber, 500 inorphierten Reffel vollftanbig verzichte und mit berienigen von 1000 emaillierten Reffeln zufrieben fei.

Roch am selben Tage forberte die Klägerin ihre Abnehmer burch ein Kundschreiben auf, die ihnen gelieserten inorydierten Kessel sofort an ihr Cottbuser Lager zurüczusenden. Mit Schreiben vom 31. Mai sandte die Beklagte der Klägerin nochmals eine Ausgade über die zurüczusendenden Kessel. Da diese aber in der Folgezeit nicht in Hanau eintrasen, bestimmte die Beklagte der Klägerin durch Schreiben vom 29. Juni eine Nachfrist zur Nücksendung dis zum 10. Juli, und zwar unter der Androhung, daß sie dei Richteinhaltung der Frist die Annahme der Kessel ablehnen werde. Da die Kessel jedoch erst am 12. und 29. Juli in Hanau eintrasen, lehnte die Beklagte deren Annahme ab, so daß sie dei einem Spedieur eingelagert werden mußten.

Die Klägerin verlangte nunmehr mit ber Rlage Abnahme ber ein gelagerten Reffel und Bezahlung ber aufgelaufenen Untoften in Bobe Die Beklagte erhob Wiberklage auf Bahlung von bon 426,79 M. 6346.25 M. Sie forberte biefen Betrag in erfter Linie als Raufpreis für bie verfpatet gurudgefanbten und baber von ihr gurudgewiefenen Reffel, bilfsweise aber als Schabensersatz wegen verspateter Rudgewähr. Sie machte geltenb, bag bie Rlagerin mit ber Ruchenbung ber gur Berfügung geftellten Reffel in Bergug geraten und daß infolge frucht-Iosen Ablaufs ber ihr bestimmten Nachfrift gemäß §§ 467, 354 BGB. bie Wandlung unwirksam geworden und ber ursprungliche Rausvertrag wieber aufgelebt fei. Norfalls habe bie Beklagte bas Recht, Schabenserfat wegen Nichterfüllung ber Rudgemahrverpflichtung zu forbern. Die Rlagerin babe bie ihr bestimmte Nachfrift ungenutt verftreichen Ubrigens habe die Beklagte auch tein Intereffe an ber Ruckgewähr mehr gehabt, weil die Firma A. ihr felbst für die Ablieferung

eine Nachfrift bis zum 10. Juli unter ber Androhung beftimmt habe, gegebenensalls die Annahme ber Kessel abzulehnen. — Demgegenüber suchte die Klägerin auszusühren, daß durch nachträgliche Bereinbarung der Parteien anstelle des ursprünglichen Schuldverhältnisses ein neues begründet worden sei, welches die Rücksendung der Kessel nur als einseitige Nebenverpslichtung enthalten habe. Für die Setzung einer Nachfrist sei daher tein Kaum gewesen. Im übrigen sei die Bestimmung der Nachfrist ohne Berzug der Klägerin ersolgt und unangemessen lurz gewesen.

Das Landgericht wies die Klage ab und verurteilte, die Klägerin, ben Kaufpreis für die 390 zur Berfügung gestellten Kessel zu bezahlen. Das Berufungsgericht wies die Berufung, soweit die Klage in Betracht tommt, zurück und erklärte den mit der Biderklage hilfsweise geltend gemachten Schadensersahanspruch dem Grunde nach für berechtigt. Auf die Revision der Klägerin wurde das Urteil aufgehoben aus

folgenben

## Grunben:

"Das Berufungsgericht ist aus folgenden Erwägungen zu seinem der Klägerin ungünstigen Ergebnis gelangt. Aus dem Briefwechsel der Parteien ergebe sich, daß diese nicht etwa eine Wandlung vollzogen, sondern einen Umtauschvertrag abgeschlossen hätten. Auf Grund dieses Bertrags habe die Beklagte mangelfreie Ware zu liefern und die Klägerin die in mangelhaster Beschaffenheit gelieferten Kessel zurück-

zugemähren gehabt.

Mit ber Burudgemabrung fei bie Klägerin in Bergug geraten. Bwar habe im vorliegenden Falle bie Rudfendung ber zur Berfügung gestellten Reffel nicht - wie an fich rechtens - Bug um Bug gegen Lieferung ber Erfatware erfolgen follen; wohl aber habe bie Klägerin mit Abschluß des Umtauschvertrags mit der Einsammlung und Rücksendung der mangelhaften Kessel beginnen mussen. Am 28. April 1916 jei ber Umtaufchvertrag fpateftens zum Abschluß gelangt. Der weitere, bis zum 15. Mai sich hinziehende Briefwechsel ber Parteien habe nur eine bisherige Meinungsverschiebenheit über die Art der Nachlieferung betroffen. Gemahnt fei bie Rlagerin querft am 2. Mai. Da sie erst am 15. Mai ihre Abnehmer zur Rudfenbung ber beanstanbeten Reffel aufgeforbert habe, fei es von ihr verschulbet, baß bie Reffel nicht. wie es sonst hatte geschehen konnen, innerhalb 8 Bochen in Sanau eingetroffen seien. Die Folgen bes Berzugs ber Klägerin seien weber gemäß §§ 467, 354 noch auf Grund bes § 326 BBB., welcher nur Berzug in Erfüllung einer Hauptverpflichtung im Auge habe, zu bestimmen. Maggeblich sei bier vielmehr bie Borschrift bes § 286 Abs. 1 und 2. Gemäß § 354, welcher laut § 286 Abs. 2 entsprechenbe Anwendung finde, habe die Beklagte ber Klägerin eine Frift für die Rückendung der 390 Kessel unter der Androhung bestimmen können, daß sie bei fruchtlosem Ablause derselben die Annahme ablehnen werde. Als die Beklagte am 29. April die Frist bestimmt habe, sei die Klägerin bereits in Berzug gewesen. Auch gegen die Dauer der Frist lasse sich nichts einwenden, da es natürlich nicht ersorderlich gewesen sei, der Rägerin erst Gelegenheit zum Beginn der ihr obliegenden Tätigkeit zu gewähren. Übrigens habe die Beklagte auch um deswillen Schadensersatz wegen Nicht- oder verspäteter Rücksedung der Kessel sordern können, weil sie an der Rücksendung insolge des Verzugs der Klägerin kein Interesse mehr gehabt habe. Die Firma A., welche die Kessel gesliesert habe, die Nachlieserung mangelsreier Ware zu bewerkstelligen hatte, und der die mangelhasten Kessel zurückzusenden gewesen seien, habe ihrerseits der Beklagten für die Rücksendung eine Rachsrift die zum 10. Juli bestimmt und die verspätet eintressenden Ressel an-

zunehmen abgelehnt.

Demgegenüber rügt die Revision Berletung ber §§ 154, 286, 354 BBB. § 286 BBD. Rach bem Inhalte bes Briefwechsels ber Barteien sei ber Abschluß bes Umtauschgeschäfts nicht vor bem 15. Mai erfolgt. Bis babin batten bie Barteien noch über ben Gegenstand ber Nachlieferung verhandelt (§ 154 BBB.). Die Rlägerin habe auf Nachlieferung von minbeftens 500 inorybierten Reffeln beftanden und infolge bes bartnadigen Wiberftandes ber Beklagten am 15. Mai auf Lieferung ber inorphierten Keffel völlig verzichtet. Das Schreiben ber Beklagten vom 2. Mai habe baber feine Mahnung bewirken können. fei bie Berpflichtung ber Rlagerin zur Rudfendung unter Bugrunde. legung ber vom Berufungerichter augebilligten 8 Bochen nicht vor bem 10. Juli fällig geworben. Die Friftfepung vom 29. Juni fei baber unwirkfam gewesen. Überhaupt habe teine Möglichkeit für eine Friftsettung bestanden, ba ber in § 286 Abs. 2 für entsprechenb anwendbar erflarte § 354 ben Bergug bes Rudtrittsberechtigten, nicht aber benienigen bes Schulbnere im Auge habe. Enblich genuge bie Feftftellung bes angefochtenen Urteils, bag bie Beklagte bie ftreitigen Reffel nicht mehr ber Firma A. habe gurudgeben tonnen, teineswegs, um baraus ben Mangel eines Intereffes ber Beflagten an ber fpateren Rudsendung herzuleiten. Diese habe als Handlerin die Ware ieberzeit verwerten können.

Die Ausführungen bes angefochtenen Urteils find in ihrem wesent-

lichen Teile rechtsirrtumlich.

Das Berufungsgericht entnimmt bem zwischen ben Parteien gepflogenen Briefwechsel, daß diese einen Umtauschvertrag abgeschlossen haben. Es meint, daß der Abschluß spätestens am 26. April zustande gekommen sei und mit diesem Zeitpunkte die Verpflichtung der Klägerin, für die Rücksendung der mangelhaften 390 Kessel Sorge zu tragen, begonnen habe. Schon ber Ausgangspunkt bes Berufungsgerichts trifft nicht zu. Am 20. April 1916 hat die Klägerin die Lieferung mangelfreier Ware gemäß § 480 BGB. verlangt, und an diesem Standpunkte hat sie grundsätlich dis zum Schlusse seitgehalten. Sie hat im Lause des Briefwechsels lediglich den Vorstellungen der Beklagten, daß die Lieferung inorydierter Kessel in guter Beschaffenheit auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoße, Rechnung getragen, indem sie zunächst die Lieferung von 1000 emaillierten Kesseln anstelle der inorydierten gestattete und schließlich aus Lieferung der restlichen 500 inorydierten Kessel gänzlich verzichtete. Immer aber ist es bei der Geltendmachung eines gesetzlichen Rechtes verblieben, so daß eine durch Vertrag begründete

Lieferpflicht nicht in Frage tam.

Makgeblich für die Frage, wann der Anspruch der Beklagten auf Rudgewähr ber mangelhaften Bare fällig geworben und bamit bie Voraussehung für einen etwaigen Verzug ber Rlägerin eingetreten ift. find die Vorschriften der §§ 480, 465. Wandlung, Minderung und Berlangen mangelfreier Bare beim Gattungstauf - §§ 462, 480 werden gemäß § 465 vollzogen, sobald sich ber Verkaufer auf Verlangen des Raufers mit ihnen einverstanden erklart. Erft mit ber Erklarung biefes Einverständnisses wird die getroffene Bahl unwiderruflich. lange das Einverstandnis weber erklart noch burch ein rechtsträftiges Urteil erfett ift, tann ber Raufer seine Bahl anbern. Erklart also wie im vorliegenden Falle — ber Räufer, daß er mangelfreie Ersatware geliefert verlange, fo tann er, folange feine Bahl nicht unwiderruflich geworben ift, seinen Standpunkt andern und 3. B. lediglich Minderungsansprüche geltend machen. Es ift klar, daß ber Käufer nicht verpflichtet ift, die als mangelhaft zurückgewiesene Ware zurückzugewähren, wenn und solange es ihm freisteht, die Ware zu behalten. Es ift baher nicht richtig, daß die mangelfreie Ware nur Zug um Bug gegen Rudgabe ber mangelhaften verlangt werben kann. Bielmehr entsteht — mangels abweichenber Bereinbarung — ber Anspruch bes Bertaufers auf Rudgemahr ber mangelhaften Bare erft mit bem Bollzuge ber Wahl im Sinne bes § 465, b. h. in bem Zeitpunkte, wo ber Berkaufer sein Einverständnis mit bem Berlangen mangelfreier Bare erklart ober zur Abgabe folder Erklarung rechtskräftig verurteilt ift.

Run zeigt ber zwischen ben Parteien gepflogene Briefwechsel, daß erst mit bem 15. Mai 1915 Einverständnis über die Lieferung von Ersahware. geschaffen worden ist. Die Klägerin hatte kurz nach Bemängelung der gesandten 390 inorpdierten Kessel die Lieferung mangelireier Ware gemäß § 480 verlangt, und zwar unter Bestimmung einer Rachfrist von einer Woche. Sosort hatte die Beklagte erwidert, daß die Lieferung inorpdierter Kessel unter den derzeitigen Verhältnissen

untunlich und baß auch bie Lieferfrift zu turz bemeffen fei. Rlagerin war zunächft überhaupt nicht gewillt, auf die Einwendungen ber Beklagten einzugehen. Erft am 28. April entichloß fie fich zu einem teilweisen Entgegenkommen, inbem fie fich anstelle ber 1500 inorphierten Ressel mit 500 inorphierten und 1000 emaillierten au-Dann entspann sich wegen ber 500 inorphierten Reffel frieben aab. ein weiterer Brieswechsel. Die Beklagte erklarte beren Lieferung in auter Beschaffenheit für unmöglich, mabrend bie Rlagerin auf ber Lieferung bestand. Endlich am 15. Mai gab die Klägerin ihren Biber ftand auf und verzichtete ganglich auf Lieferung ber 500 inornbierten Reffel. Bei biefer Sachlage kann nicht bie Rebe bavon fein, bag bie Beklagte icon am 26. ober 28. April ihr Einverständnis mit bem Berlangen ber Klägerin nach Nachlieferung mangelfreier Bare erklär hatte. Es kam natürlich wesentlich barauf an, was nachzuliefern war Wenn und folange bie Beflagte nicht imftanbe ober gewillt war, bie vertraglich vereinbarte Bare ju liefern, mar fie mit bem Berlangen ber Klägerin, mangelfreie Ware zu liefern, nicht einverstanben. als die Rlägerin fich bem Willen ber Beklagten binfichtlich bes Gegen ftanbes ber Ersatlieferung fügte, bestand Cinverstandnis zwischer ben Barteien und mußte die ber Klagerin zustehende Bahl als vollzogen gelten.

Aus biesen Erwägungen folgt, daß eine rechtswirksame Wahnung ber Klägerin zur Rückgewähr ber mangelhasten Ware vor dem 15. Ma überhaupt nicht stattsinden konnte. Der Ausgangspunkt des Berusungsaerichts bei Feststellung des Verzugs der Klägerin ist daher unrichtig

und bas angefochtene Urteil unterliegt ber Aufhebung.

Bei ber erneuten Berhanblung ber Sache wird es die Aufgabies Berufungsgerichts sein, zu prüsen, ob die Klägerin, welche mit der Beschaffung der Rücksendung nicht vor dem 15. Mai zu beginnen uns an sich ihre Berpflichtung da zu erfüllen hatte, wo sich die Kessel befanden, durch ihren Berzug verschuldet hat, daß die 390 mangelhaf gelieserten Kessel nicht bereits am 10. Juli 1915 bei der Firma A. in

Sanau angelangt find,

Daß anderseits, wenn diese Prüsung zuungunsten der Klägerin ausfallen sollte, diese gemäß § 286 Abs. 2 Sah 1 zum Schabensersal verpstichtet ist, hat das Berusungsgericht ohne Rechtsirrtum angenommen Unstreitig waren die 390 der Klägerin gelieferten Kessel der Firma Laurückzugeden. Diese Firma hatte aber der Beklagten eine Frist die zum 10. Juli für die Kückgabe bestimmt und gleichzeitig für den Falder Richteinhaltung der Frist die Ablehnung der Annahme angedrohs Tatsäcksich hat dann die genannte Firma, als die Kessel verspätet is Hanau eintrasen, ihre Drohung verwirklicht. Die Annahme des Berusungsgerichts, daß unter diesen Umständen die Beklagte ihrerseit

kein Interesse mehr an der Rücklieferung der Kessel gehabt habe, greift die Revision ohne Grund an. Es kann unerörtert bleiben, ob die Beklagte als Händlerin jederzeit die Kessel hätte verwerten können. Die Beklagte beabsichtigte nicht, die als mangelhaft erkannten Kessel zu verkausen, sondern wollte dieselben der Herstellerin zurückgeben, wozu sie überdies verpssichtet war, wenn sie ihr gegenüber Nachlieferung gemäß § 480 verlangte. Erhielt sie die Kessel nicht so rechtzeitig, daß sie mit ihnen ihrer eigenen Rückgewährspssicht genügen konnte, so war der Zweck der von der Klägerin zu beschaffenden Leistung versehlt und biese hatte für die Beklagte kein Interesse mehr."